

Baubeschreibung

(Stand: 16.03.2026)

Maßnahme:

B 299 „Eger -Mitterteich“

Verlegung bei Waldsassen - Kondrau

Errichtung Regenrückhaltebecken RRB 4

VN 26-019754.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1	Allgemein	4
1.1.2	Straßenbauarbeiten	4
1.1.3	Ingenieurbau und Becken	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
2	Angaben zur Baustelle	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Gewässer	8
2.7	Baugrundverhältnisse	8
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	9
2.9	Schutzbereiche und -objekte	10
2.10	Anlagen im Baubereich	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	11
3	Angaben zur Ausführung	11
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.2	Bauablauf	13
3.3	Wasserhaltung	13
3.4	Baubeihelfe	14
3.5	Stoffe, Bauteile	14
3.6	Abfälle	14
3.7	Winterbau	15
3.8	Beweissicherung	15
3.9	Sicherungsmaßnahmen	15
3.10	Belastungsannahmen (Ingenieurbau)	15
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Abrechnung	16
3.12	Prüfungen	17
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	17
4	Ausführungsunterlagen	18
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	18
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	18
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	18
6	Kampfmittelerkundung und -räumung	19
6.1	Allgemeines	19
6.2	Kampfmittelvorerkundung & kampfmitteltechnische Stellungnahme	19
6.3	Bisherige Kampfmitteluntersuchungen	19
6.4	Räumliche Abgrenzungen und Verdachtshorizont	19
6.5	Räumziel	19
6.6	Anforderungen an den Auftragnehmer Kampfmittelräumung (ANKMR)	19
6.7	Anzeigen	20
6.8	Personaleinsatz	20
6.9	Angaben zur Ausführung	21
6.10	Arbeitssicherheit	21
6.11	Einzusetzende Verfahren	22
6.12	Bereitstellungslager	23

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

6.13 Vermessungsarbeiten.....	23
6.14 Dokumentation.....	24

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung**1.1 Auszuführende Leistungen****1.1.1 Allgemein**

Die vorliegende Baumaßnahme ist Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme „B299 Ortsumgehung Waldsassen“. Die künftige Ortsumgehung kreuzt künftig die vorhandene Staatsstraße 2178 höhenfrei mittels eines neu herzustellenden Brückenbauwerkes (BW 4-1; Unterführung der St2178).

Die Ausschreibung umfasst die für die Tieferlegung der Staatsstraßen 2178 von Abschnitt 240, Station 2,465 bis Abschnitt 160, Station 0,198 der B 299 erforderlichen Entwässerungseinrichtungen, wie Regenrückhaltebecken, Absetzbecken, inkl. der zugehörigen Leitungen und Schachtbauwerke.

Die Baumaßnahme beinhaltet alle notwendigen Erd-, Beton- und Leitungsarbeiten um die Regenwasserbehandlung für die Tieferlegung der St 2178, inkl. Tiefenentwässerung mit Ableitung in den Forellenbach sicher zu stellen. Die Tieferlegung der St 2178 ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung, wird jedoch nur mit einem geringen Zeitversatz fast gleichlaufend ausgeführt.

1.1.2 Straßenbauarbeiten

Im Zuge der vorliegenden Baumaßnahmen muss die Eger Straße für die Entwässerungsleitungen gequert werden und der vorhandene Geh- und Radweg entlang der Eger Straße geringfügig angepasst werden.

Die neu herzustellenden Straßenbauabschnitte ergeben sich wie folgt:

- Querung der Eger Straße Länge 5 m, Breite im Mittel 11,5 m)
 - Fahrbahnaufbau gemäß Belastungsklasse Bk 1,0.
- Anschluss Geh- und Radweg an Zufahrt Beckenanlage
 - Baulänge mit Anpassungen: 20 m
 - asphaltierte Fahrbahnbreite: 2,0 m
 - Fahrbahnaufbau gemäß RStO für Geh- und Radwege
- Umlaufender Weg um Beckenanlage
 - Baulänge mit Anpassungen: 180 m
 - Fahrbahnbreite: 4,0 m
 - Fahrbahnaufbau gemäß RLW für ungebundene Wege mit 40 cm

Im Wesentlichen sind folgende nachstehende Bauleistungen auszuführen:

- Herstellen von Trag- und Deckschichten
- Herstellen von Frostschutzschichten
- Rückbau, Herstellung und Anpassung von Entwässerungseinrichtungen
- Erdarbeiten
- Profilgerechter Einbau von Überschussmassen für Straßendamm in der Verlängerung der Ortstraße „Baumeister Emil-Engel-Straße“ (Zwischenlager AG)
- Ausbau von vorhandenen Straßenbefestigungen
- Baubegleitende Kampfmittelsondierung mit bedarfsmäßiger Kampfmittelbeseitigung im Baubereich auch Ingenieurbau

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

1.1.3 Ingenieurbau und Becken

Im Zuge der vorliegenden Baumaßnahmen wird die Beckenanlage für die Niederschlagwasserbehandlung errichtet. Das Regenrückhaltebecken wird in Erdbauweise hergestellt. Das vorgeschaltete Absetzbecken mit vorgelagertem Teilungsbauwerk werden in Stahlbeton ausgeführt, ebenso das Auslaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens. Sowohl das Teilungsbauwerk als auch das Auslaufbauwerk sind nach der vorliegenden Planung als Fertigteil geplant. Dem Auftragnehmer steht es frei, die beiden Bauwerke kostenneutral und funktionsgleich auch in Ort beton herzustellen. Für die Herstellung des Absetzbeckens wird eine Wasserhaltung mittels Ringdrainage und Pumpensümpfen erforderlich, die Ableitung erfolgt über den herzustellenden Umlaufgraben. Daher ist bei der Herstellung des Umlaufgrabens auch ein mehrmaliges Nacharbeiten einzurechnen, welches nicht gesondert vergütet wird.

Da das Absetzbecken im Grundwasser zu liegen kommt, ist ein Abschalten der Wasserhaltung erst nach Herstellung der Wände möglich.

Im Vorfeld ist die Querung der Eger Straße mit den Entwässerungsleitungen herzustellen.

Das Ansetzbecken hat folgende Abmessungen 16,70 m lang, 5,40 m breit und 3,5 m hoch, umlaufend ist ein Überstand der Fundamentplatte vorgesehen. Im Becken ist eine Verschleißschicht mittels „Aufbeton“ herzustellen. Arbeitsfugen werden nicht vergütet und sind in die Betonpositionen einzurechnen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Der im Baubereich vorhandene Bewuchs wurde, abgesehen von den Wurzelstöcken, bereits entfernt.

Die Anbindung der neu zu erstellenden Entwässerungseinrichtungen der Tieferlegung der St 2178 an dieses Becken ist zu gewährleisten. Die Bauarbeiten für die Tieferlegung beginnen ab Juni.

Bei der Durchführung einer Kampfmittelvorerkundung, wurde ein Kampfmittelverdacht festgestellt. Die Erkundung bzw. Beseitigung von Kampfmitteln im Baufeldbereich gehört zum erbringenden Leistungsumfang.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Es ist eine Tieferlegung der 20 KV-Leitung und der Gasleitung im Bereich des RRB vor Beginn der Bauarbeiten geplant.

Der Lagerplatz im Bereich Bürgermeister-Emil-Engel-Straße ist für eine Lagerung von Bodenaushub vorbereitet.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Schutzplanken- und Markierungsarbeiten werden vom Auftraggeber vor Verkehrsfreigabe der einzelnen Teilabschnitte durchgeführt. Diese Arbeiten werden von Dritten im Auftrag des AG ausgeführt und sind in den Bauablauf zu integrieren bzw. zu dulden.

Es ist möglich, dass im Zuge des Straßenbaues, soweit noch nicht erfolgt, Um- und Neuverlegungen von Versorgungslinien durchgeführt werden müssen. Soweit Leitungsverle-

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

gungen nicht im Zuge der ausgeschriebenen Baumaßnahme erfolgen, sind den Versorgungsunternehmen bzw. deren Auftragnehmer für die erforderlichen Verlegearbeiten die Zufahrten zur Baustelle zu ermöglichen bzw. die Arbeiten zu dulden. Kurzfristige Behinderungen können auftreten. Der Baubetrieb ist ohne gesonderte Vergütung entsprechend anzupassen.

Rechtzeitig vor Beginn der Straßenbauarbeiten ist vom AN mit den betroffenen Versorgungsunternehmen eine Abstimmung über den erforderlichen Ausbau von bereits stillgelegten und auch noch im Betrieb befindlichen Ver- und Versorgungsleitungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch die Vergütung von möglichen Erschwernissen bei Erdarbeiten infolge von innerhalb der Trasse verlaufenden Leitungen abzuklären.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand sowie ggf. entstehende Verzögerungen bei der Einrichtung bzw. Umlegung von Verkehrsführungen sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Gleichlaufend sind beginnen auch die Arbeiten an der Tieferlegung der St 2178, hier ist mit dieser Maßnahme ein zeitlicher Vorlauf von 6 Wochen gegeben (jeweiliger Vertragsbeginn).

2 Angaben zur Baustelle**2.1 Lage der Baustelle**

Die Baustelle befindet sich im äußersten Osten des Landkreises Tirschenreuth, im Übergang des Ortsbereichs der Stadt Waldsassen zur freien Strecke. Der nächste Ort ist die Stadt Waldsassen unmittelbar westlich bzw. noch teilweise innerhalb der Baustrecke. Nördlich der Baustrecke führt die St 2178 in Richtung Arzberg. Die ehemalige Bundesstraße 299 führt weiter in Richtung Osten zum Ortsteil Hundsbach der Stadt Waldsassen.

Die Baustrecke liegt bei Abschnitt 160, Station 0,196 auf der St 2178 bei Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Mitterhof / Hundsbach. Das Baufeld liegt südöstlich der Gebäude Eger Straße Haus-Nr. 70, im Anschluss an einen privaten Hubschrauberlandeplatz. Der private Hubschrauberlandeplatz ist auch während der Maßnahme im Betrieb, daher sind die eingesetzten Baumaschinen entsprechend zu wählen. Eine Abstimmung mit dem privaten Betreiber ist zwingend erforderlich, dieser Umstand wird nicht gesondert vergütet.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Baustellenbereich ist über die bestehende Staatsstraße 2178 aus nördlicher und über die Bundesstraße B299 aus nordöstlicher und südwestlicher Richtung erreichbar. Nach Beginn der Arbeiten an der Tieferlegung der St 2178 ist ein Andienen der Baustelle von Norden nur noch in Abstimmung mit der dort tätigen Baufirma möglich. Außerdem kann die Baustelle über die vorhandene GV-Straße nach Hundsbach / Mitterhof angefahren werden.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über das überörtliche Straßennetz erreichbar.

Der Baustellenbereich ist über die bestehende Staatsstraße 2178 aus nördlicher und über die Bundesstraße B299 aus nordöstlicher und südwestlicher Richtung erreichbar (Einschränkung siehe 2.2). Außerdem kann die Baustelle über die vorhandene GV-Straße nach Hundsbach / Mitterhof angefahren werden.

Die Zugänge zu den an die Baustrecke angrenzenden Ortsteilen sind, sofern keine alternativen Zufahrten bestehen, während der gesamten Bauzeit möglichst aufrecht zu erhalten bzw. sind die Behinderungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen (z.B. Baubehelfe, Umfahrungen) werden nicht gesondert vergütet und sind in die Positionen einzurechnen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die an die Baustelle angrenzenden Anwohner über die Behinderungen ausreichend informiert sind.

Sofern Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, sowie öffentliche Feld- und Waldwege oder sonstige Wege für den Material- oder Maschinentransport benutzt werden, hat sich der Auftragnehmer über deren Zustand, die Eignung und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten und notwendige Genehmigungen bei den Baulastträgern einzuholen bzw. vorherige Regelungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen.

Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Transportwege mit dem Auftraggeber und den zuständigen Eigentümern und Baulastträgern der Straßen und Wege zu begehen und deren Zustand in einer Niederschrift festzuhalten (§ 3 Nr. 4 VOB/B). Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Positionen einzurechnen.

Mit der Abgabe des Angebotes bringt der Bieter zum Ausdruck, dass er alle Zufahrtsmöglichkeiten eingesehen und einkalkuliert hat sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist.

Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die benutzten Fahrbahnen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie der Gemeindeverbindungsstraßen und der sonstigen für die Zufahrt benutzten Straßen durch geeignete Maßnahmen ständig sauber zu halten.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

(Ab-)Wasser-, Gas-, Strom- und Medienanschlüsse jeder Art stehen dem Auftraggeber nicht zur Verfügung. Der Auftragnehmer muss sich solche Anschlüsse auf seine Kosten besorgen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Dem Auftraggeber stehen die in den Lageplänen dargestellten Flächen (Baufeldgrenze) zur vorübergehenden Inanspruchnahme zur Verfügung. Diese kann der AN unentgeltlich nutzen. Der Oberboden auf den Flächen ist abzuschieben und in Mieten fachgerecht zu lagern und zu unterhalten.

Außerhalb des Baufeldes stehen dem Auftraggeber keine Lager- und Arbeitsplätze sowie Plätze für Baustelleneinrichtung und Unterkünfte zur Verfügung. Diese sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ggf. Genehmigungen zu beschaffen und zu unterhalten.

Bezüglich möglicher Bereitstellungsflächen für Erdlagerungen wird auf Kapitel 2.8 der Baubeschreibung verwiesen.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

2.6 Gewässer

Die Baustrecke grenzt größtenteils an dem wassersensiblen Bereich des Forellenbachs (Umwelt-Atlas, 2022) an. Dieser verläuft südlich zum Baufeld. Er bleibt durch die vorgesehenen baulichen Maßnahmen, bis auf die Einleitstelle unberührt.

Dieser Bereich ist lt. Umwelt-Atlas durch den Einfluss von Wasser geprägt und zeigt den natürlichen Einflussbereich des Wassers auf, in dem es zu Überschwemmungen kommen kann.

Der Baubetrieb ist so durchzuführen, dass Abschwemmungen von Boden und eine Verunreinigung des Wassers, soweit als möglich verhindert, werden. Für durch unsachgemäße Lagerung verursachte Schäden ist der Auftragnehmer verantwortlich und hat den Schadenausgleich zu übernehmen.

Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächen- und Sickerwassers gewährleisten.

Bei der Baudurchführung sind die Vorschriften des WHG und des BayWG zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die durchzuführenden Bauarbeiten nicht nachteilig auf die Beschaffenheit der vorhandenen Vorfluter und der Abflussverhältnisse auswirken.

Unfälle, die schädliche Auswirkungen auf angrenzende Gewässer bzw. das Grundwasser haben können (Auslaufen von Öl, Betriebsmittel etc.) ist sofort die **Rettungsleitstelle über den Notruf 112** zu verständigen. Diese entscheidet welche Fachstellen gerufen werden müssen.

Das Absetzbecken ist auf einen höchsten Grundwasserstand von ca. 475 m, OK Gelände bemessen, der erkundete Grundwasserpegel liegt im Mittel bei 473.10 m. Somit ist bei entsprechenden Grundwasserschwankungen auch mit Grundwasserzulauf im Erdbecken zu rechnen, nicht nur im Bereich Absetzbecken.

2.7 Baugrundverhältnisse

Zur Erkundung des anstehenden Baugrundes wurde die Erstellung eines geotechnischen Gutachtens beauftragt. Hierzu wurden für den geplanten Bau der Beckenanlage ist ein geotechnischer Bericht angefertigt. Die darin gemachten Aussagen und Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und sind somit bei allen Erdbauarbeiten zu beachten.

Die anhand der Bodenproben durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass sich der anstehende Boden gemäß Bodengutachten innerhalb der Baustrecke grundsätzlich in folgende Homogenbereiche unterscheiden lässt:

Homogenbereich B1, Auffüllungen

Die Auffüllung besteht aus steifen bis halbfesten Schluffen und Tonen mit unterschiedlichen Nebenbestandteilen.

Die Auffüllungen weisen teilweise anthropogene Beimengungen auf.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Homogenbereich B2, Quartär/Tertiär

Die quartären und tertiären Ablagerungen bestehen aus sandigen, schwach bis stark bindigen Kiesen (kiesige Ausbildung) sowie aus sandigen, kiesigen, steifen und halbfesten Schluffen und Tonen (tonige Ausbildung). Im Bereich der Tieferlegung sowie der Rampe zur B 299 werden diese überwiegend in toniger Ausbildung angetroffen. Nur im Endbereich zur Beckenanlage RRB 4 überwiegt die kiesige Ausbildung.

Homogenbereich B3: Auelehme

Die Auelehme bilden den Homogenbereich B3. Sie bestehen aus nassen, bindigen bis stark bindigen Sanden und weichen und steifen, sandigen Schluffen und Tonen. Teilweise sind organische Beimengungen enthalten. Sie stehen im Talbereich bei der Beckenanlage RRB 4 an.

Homogenbereich X1, entfestigtes Gebirge

Bei diesem Homogenbereich werden im Übergang steife, darunter halbfeste bis feste Tone und Schluffe angetroffen. Mit zunehmender Tiefe treten feste Ton- und Schluffsteine auf.

Homogenbereich X1, Ordovizium

Der Homogenbereich umfasst überwiegend feste bzw. mittelharte Tonsteine. Dieser Homogenbereich bildet den tieferen Untergrund und wird mit der Baumaßnahme nicht erreicht.

Bezüglich der Tragfähigkeit lässt anhand der durchgeführten Bodenuntersuchungen feststellen, dass die im vorliegenden Baubereich anstehenden Böden grundsätzlich als Erdbaumaterial geeignet sind. Um eine ausreichende Tragfähigkeit gewährleisten zu können, müssen im Baubereich bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden. Hierzu wird auf die Ausführungen des geotechnischen Berichtes verwiesen. Hier ist eine Begrenzung der Staubentwicklung bei der Durchführung der Bodenverbesserung durch geeignete Maßnahmen (Beachtung der Witterungsverhältnisse).

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Sofern Bereitstellungflächen für die vorübergehende Lagerung von Erdmaterialien benötigt werden, können hierfür das Flurstück Nr. 920/2, der nordwestliche Teil des Flurstücks 919. Zu beachten ist, dass teilweise vor der Lagerung von Erdmaterial der Oberboden auf den beanspruchten Flächen beseitigt werden muss. Alternativ kann auch Lagerfläche bei Kondrau Fl.-Nr. 337 (Rothe Lohe) genutzt werden.

Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen für Erdmaterialien:

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für Bereitstellungsflächen für gefährliche Abfälle als auch für Bereitstellungsflächen für nicht gefährliche Abfälle:

- Der ursprüngliche Flächenzustand ist nach Abschluss der Entsorgung wiederherzustellen. Der Flächenzustand ist über je eine Flächenbeprobung nach BBodSchV vor Aufbau und nach Rückbau des Bereitstellungsflächen nachzuweisen.
- Eine gegen Witterungseinflüsse geschützte Annahme, Handhabung und Aufbewahrung der Abfälle muss jederzeit erfolgen können.
- Die Bereitstellungsflächen muss betriebstypischen Beanspruchungen wie befahren mit LKW und schweren Baumaschinen, durch Haufwerks- und sonstige Lasten, Witterungseinflüsse, usw. so standhalten, dass die Stand- und Nutzungssicherheit gegeben ist.
- Die Bereitstellungsflächen sind täglich zu kontrollieren, etwaige Schäden sind durch den Auftragnehmer umgehend instand zu setzen.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

- Eine Beeinträchtigung der Eigenschaften von Gewässern, des Grundwassers oder benachbarter Grundstücke Dritter durch Verwehen, Abschwemmen oder Auswaschen von Aushubmaterial oder durch Austreten von Schadstoffen oder mit Schadstoffen belastetem Niederschlagswasser ist zu verhindern

Diese Leistungen sind, wenn es keine separate Leistungsposition gibt, in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Als Ablagerungsfläche für überschüssiges Erdmaterial ist eine vorhandene Baugrube in der Baumeister-Emil-Engel-Straße in Waldsassen vorgesehen. Der Aushub wird auf dieser Fläche in Haufwerken zwischengelagert.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Vorrichtungen zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb der Baustelle sind so anzulegen, dass keine Verunreinigung des Grundwassers und der Vorfluter eintreten kann. Insbesondere dürfen auch keine Baumaterialien in die Vorfluter eingeleitet werden. Für die aus den Gesetzen zum Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Vorhandener Bewuchs ist, soweit möglich, zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen.

Es ist ein Schutzzaun um die Baustelle, gemäß den Angaben im Lageplan herzustellen, da das Gebiet um den Forellenbach als Biotop eingestuft ist. Ebenso gilt der Bereich als wassersensibel.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Baubereich befinden sich Leitungen folgender Ver- und Entsorgungsträger:

- Stromversorgungskabel der Bayernwerk AG
- Glasfaser- und Fernmeldeleitungen der Telekom AG
- Wasser-, Abwasser- und Abwasserdruckleitungen der Stadt Waldsassen
- Gasleitung der Bayernwerk AG

Nach Auskunft der Telekom AG wurden die erforderlichen Verlegungen der vorhandenen und ggf. neuen Fernmeldeleitungen, soweit bekannt, in die Ausschreibungsunterlagen übernommen.

Ungeachtet vorstehender Angaben des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich vor Baubeginn genaue Unterlagen über alle Kabel, Leitungen, Rohre und dgl. unter und über Gelände zu beschaffen. Erforderliche Verlegungen der Ver- und Versorgungsleitungen werden bei Bedarf von den zuständigen Versorgungsunternehmen durchgeführt.

Die hierfür im Bereich des Baufeldes notwendigen Arbeiten sind vom Auftragnehmer zu dulden. Kurzfristige Behinderungen können auftreten. Der Baubetrieb ist dann ohne besonderer Vergütung entsprechend anzupassen.

Die Arbeiten sind mit den einzelnen Versorgungsunternehmen abzustimmen und zu koordinieren. Der Auftragnehmer hat die dazu im Bereich des Baufeldes notwendigen Arbeiten zu dulden.

Die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen sind einzuholen und zu beachten.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Wie bereits beschrieben liegt die Maßnahme im unmittelbaren Bereich zu einem privaten Hub-schrauberlandeplatz.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

An der amtlichen Zählstelle Nr. 59399558 der St 2178 (in Richtung Arzberg) betrug die Verkehrsbelastung im Jahr 2024 etwa 583 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 23 Fahrzeugen/24h.

An der Zählstelle 59399253 der B299 (in Waldsassen) betrug die Verkehrsbelastung im Jahr 2021 etwa 7818 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 143 Fahrzeugen/24h. Im weiteren Verlauf der B 299 (von der St 2178 in Richtung CZ) weist die Zählstelle 59399252 keine DTV von 6662 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 59 Kfz/24h auf.

Für die angrenzenden Grundstücke muss während der gesamten Bauzeit eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit, soweit vorhanden, erhalten bzw. behelfsmäßig geschaffen werden. Der Mehraufwand ist einzukalkulieren.

Die Anlieger sind vorab (mind. 7 Tage) von den fehlenden Zufahrtsmöglichkeiten zu ihren Grundstücken während der Einbringung der Trag- und Deckschicht zu informieren. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

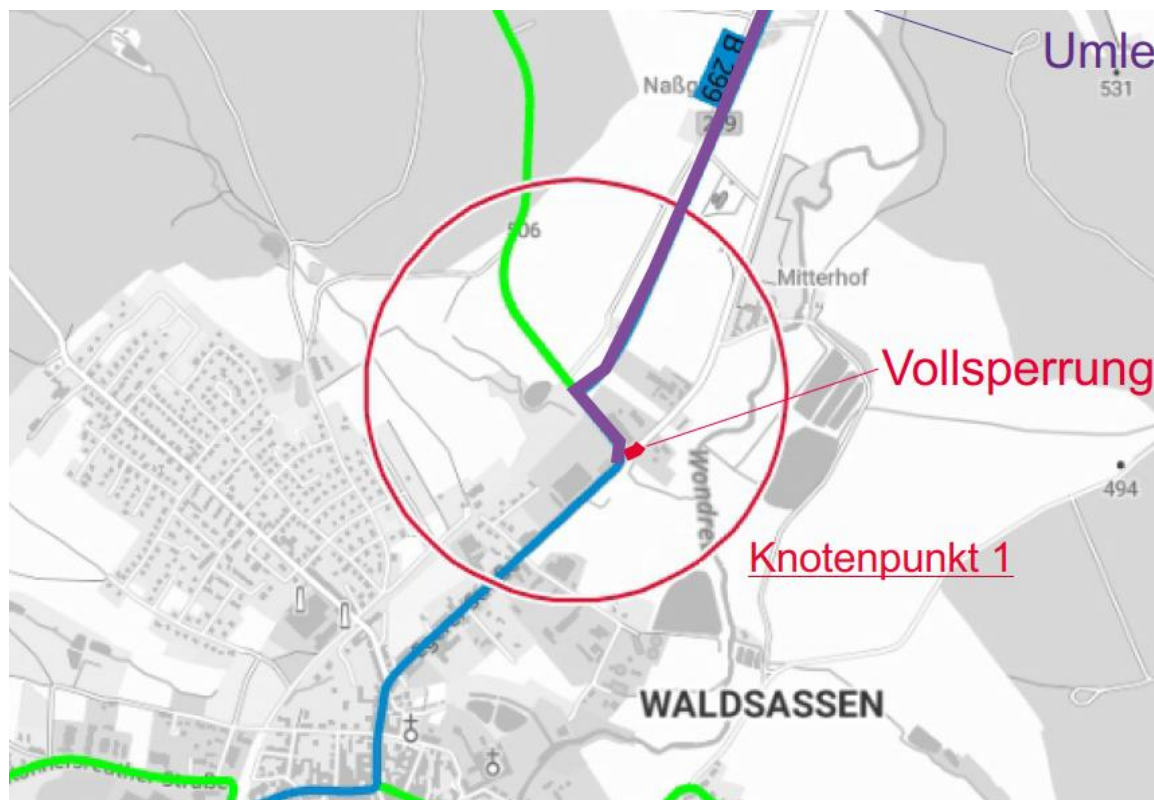
3 Angaben zur Ausführung**3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Während der vorliegenden Bauphase ist eine Vollsperrung der Egerstraße vorgesehen. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt gemäß dem Verkehrszeichenplan über die zur Gemeindestraße abgestufte ehemalige Bundesstraße B299.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4



Anschließend ist nur die Sicherung des Geh- und Radwegs, sowie die der Baustelle selbst vorgesehen.

Anschließend wird auch die Umleitung der Maßnahme „Tieferlegung der St 2178“ aufgebaut. Vor Aktivierung der geplanten Umleitung (St 2178) ist die Herstellung der geplanten Kanalquerung im Bereich der Egerer Straße zum neuen Regenrückhaltebecken zwingend herzustellen.

Die Baustellenbeschilderung hat nach der StVO, nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21) zu erfolgen. Es sind ausschließlich retroreflektierende Verkehrszeichen zu verwenden.

Die Kontrolle der Arbeitsstelle und der Umleitungsstrecke ist gemäß ZTV-SA 97 durchzuführen.

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die Anordnung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in die Position „Verkehrssicherung“ des LV einzurechnen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ ist nachzuweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind bei der ArbIS-Hotline in der Verkehrsinformationszentrale Bayern (VIZ) unter der Telefonnummer 089/558918764 anzuzeigen (siehe auch Verkehrsrechtliche Anordnung).

Eine Vollsperrung darf erst aktiviert werden, wenn sämtliche Umleitungsbeschilderungen aufgebaut und die Festbeschilderung entsprechend deaktiviert wurde.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

3.2 Bauablauf

Die bauliche Abwicklung der Baumaßnahme hat gemäß Punkt 3.1 der Baubeschreibung zu erfolgen.

Für die Baumaßnahme werden, verbindliche Termine vorgegeben, siehe Formblatt 214.

Der Umlaufgraben, sowie die Ablaufleitung DN 400 zum Umlaufgraben sind, bis Beginn der Arbeiten an den Entwässerungsleitungen für die Tieferlegung der St 2178 (zum Teil parallellaufende Arbeiten, nicht Gegenstand dieser Ausschreibung) bis Ende der 24 KW 2026 herzustellen. Sollten aus einem, nicht vom AN verursachten, Bauverzug erhöhte Wasserhaltungsarbeiten entstehen, so sind diese vom AN zutragen. Auf Grund dieses Bauablaufs sind die Erdarbeiten in der Beckenanlage in mehreren Teilabschnitten auszuführen, dieser Umstand ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Hier ist hervorzuheben, dass die Leitung DN 400 nur mittels Sicherung oder einer zum Teil wiederverfüllten Baugrube möglich ist. Sollte daher auf Grund von, nicht durch den AN zu vertretenden Umständen, Bauverzögerungen eine Sicherung der Baugrube (im Bereich der Leitung DN 400) erforderlich werden, so wird dies nicht gesondert vergütet.

Der Bauzeitenplan ist nach Submission vom Bieter an erster Stelle auf Verlangen vorzulegen. Die oben genannten Vertragstermine sind im Bauzeitenplan deutlich darzustellen.

Der Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Erschwernisse durch das Zusammenwirken verschiedener Auftragnehmer, insbesondere für Arbeiten, welche die Änderung von Versorgungsleitungen betreffen, werden nicht gesondert vergütet.

Alle beteiligten Unternehmer sind gehalten, zur reibungslosen Abwicklung der Gesamtmaßnahme beizutragen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten zügig und ohne Unterbrechung auszuführen.

Auf die Herstellung der Kampfmittelfreiheit bzw. auf die Notwendigkeit der baubegleitenden Kampfmittelsondierung wird eindringlich hingewiesen.

Alle Erschwernisse, die sich durch die erforderliche Kampfmittelräumung ergeben, werden nicht gesondert vergütet.

Ergänzend wird hierzu auf die kampfmitteltechnische Stellungnahme, auf die unter Kap. 6 der Baubeschreibung beschriebene Vorgehensweise und auf den Abschnitt 1 des Leistungsverzeichnisses verwiesen.

3.3 Wasserhaltung

Anfallendes Oberflächen- und Schichtenwasser ist, soweit es nicht versickert, dem Entwässerungssystem der angrenzenden Straßen bzw. vorhandenen Vorflutgräben zuzuführen. Hierzu sind für die Verlegung von Rohrleitungen erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen auf das nötigste Maß zu beschränken.

Gemäß dem geotechnischen Bericht (Kap. 8.5) ist eine Wasserhaltung vorzusehen, diese wird entsprechend der Leistungspositionen vergütet. Die Wasserhaltungsarbeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ob die Wasserhaltung wasserrechtlich anzuzeigen ist, ist mit

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

der örtlichen Bauüberwachung und dem Baugrundgutachter abzustimmen. Das Anzeigen der Bauwasserhaltung ist eine Nebenleistung.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe, wie Schalungs- und Arbeitsgerüst sind eine Nebenleistung und werden nicht gesondert vergütet. Lediglich von der örtlichen Bauüberwachung explizit angeordnete Baubehelfe werden gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

Anfallendes bituminöses Fräsgut und Ausbauasphalt gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind bei der Herstellung von Heißmischgut wieder zu verwenden.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen ist mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Für den Eignungsnachweis gemäß ZTV-Asphalt-StB 07/13 ist das beiliegende Formblatt zu verwenden. Das Formblatt ist rechtzeitig vor Einbau der jeweiligen Asphaltsschichten beim Auftraggeber einzureichen.

Anforderungen an Erdbau-Liefermaterialien:

Gemäß TL BuB sind bei Liefermaterial die Ersatzbaustoffverordnung und die erdbautechnischen Eigenschaften einzuhalten. Dies ist entsprechend nachzuweisen und zu dokumentieren. Es sind mineralische Baustoffe bis zu BM-F1 (außerhalb Wasserschutzgebiete) zugelassen.

Eine ggf. erforderliche Bodenverbesserung der Lieferböden wird nicht vergütet

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist der AN bezüglich der Zulässigkeit des Einbaus alleine in der Nachweispflicht. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die Nachweise zur Zulässigkeit des Einbaus im Sinne der vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbestimmungen sind ebenfalls vom AN zu erbringen.

Die Nachweise nach EBV müssen von einem Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundesbodenschutzgesetzes geführt werden.

Anforderungen an den Beton

Die Betone sind gemäß ZTV-ING zu wählen, es sind die jeweiligen Prüfzeugnisse rechtzeitig vor Ausführung vorzulegen. **Ein Betontagebuch ist zu führen und die Anmeldung der Überwachungskategorie ist nach ZTV-Ing eine Nebenleistung.**

3.6 Abfälle

Im vorliegenden Baubereich wurden keine umweltrelevanten Belastungen im Baugrund erkundet.

Sollten dennoch Verdachtsfälle vorliegen, ist die örtliche Bauüberwachung unverzüglich zu informieren.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Vom zuständigen Landratsamt Tirschenreuth ist für die ordnungsgemäße Entsorgung im Zuge der vorliegenden Baumaßnahme eine Erzeugernummer zu beantragen.

3.7 Winterbau

Entfällt

3.8 Beweissicherung

Der AN hat das ordnungsgemäße Herrichten aller ihm vom AG vorübergehend zur Verfügung gestellten Flächen nachzuweisen.

Hierzu hat er insbesondere von allen Grundstückseigentümern solcher Flächen eine unterschrieben bestätigte Erklärung über den ordnungsgemäßen Zustand spätestens mit Einreichung der Schlussrechnung vorzulegen.

Eine erforderliche Beweissicherung an Anlagen, Gebäuden, Einfriedungen ist grundsätzlich Sache des AN. Eine entsprechende Position ist im Leistungsverzeichnis vorgesehen. Mit der Beweissicherung ist ein unabhängiger und gelisteter Sachverständiger dem AG zu nennen und durch den Auftragnehmer zu beauftragen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Wie beschrieben ist der Hubschrauberlandeplatz zu beachten und im Baustelleneinrichtungsplan, sowie in der Bauablaufplanung zu berücksichtigen. Wie erwähnt erfolgt für diese Behinderung keine Mehrvergütung.

Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen sowie Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten. Dies gilt für alle Leistungen.

Sicherung ausgeführter Leistungen

Der AN hat weiterhin die ausgeführten Leistungen gegen jegliche Schäden durch Niederschlag, Grundwasser und Überschwemmung aus bestehenden Kanälen und Wasserleitungen zu schützen.

Schäden durch Erschütterungen

Bei der Ausführung der Leistung ist mit entsprechenden Baumaschinen/Geräten zu arbeiten, um benachbarte bauliche Anlagen gegen Schäden durch Erschütterungen zu schützen. DIN 4150 Teil 3 muss beachtet werden. In die Einheitspreise sind entsprechende Aufwendungen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Belastungsannahmen (Ingenieurbau)

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Laut Baugrundgutachten, Punkt 8.2.2, ist ein Bodentausch unter der Fundamentplatte von 50 cm erforderlich, die untere Lage ist mit Schroppen und die obere Lage mit Frostschutzkies herzustellen. Die Baugrubensohle ist vom AG abzunehmen.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Abrechnung

Rechnungen sind als PDF-Datei an folgende Emailadressen zu übermitteln.

- Rechnung@stbaas.bayern.de
- Emailadresse des Bauleiters des AG (oder dessen Beauftragten)
- Emailadresse des Bauaufsehers des AG (oder dessen Beauftragten)

Zusätzlich ist eine Abrechnungsdatei im D11-Format an die örtliche Bauaufsicht (Bauaufseher) zu senden.

Auf Wunsch der örtlichen Bauaufsicht ist ein Papierexemplar für diese bereitzustellen.

Folgende Leistungen sind getrennt abzurechnen:

- Leistungen gemäß Baustellenverordnung
- Kontrollprüfungen
- Mehraufwendungen Versorgungsunternehmen (getrennt nach Versorger)

Der Mehraufwand für die getrennte Rechnungsstellung ist in entsprechende Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Bei Abrechnung der Asphaltsschichten nach Einbaudicke ist der Schichtdickennachweis mit zerstörungsfreien elektromagnetischen Dickenmessverfahren gemäß den „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten - TP D-StB 12 -“ durchzuführen.

Die Dickenmessung erfolgt durch den Auftragnehmer, einschl. Bereitstellung der Geräte und Prüfmittel. Der Prüfbericht ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Die hierzu erforderlichen Leistungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendige Feststellung sind vom AN in Gegenwart des AG vorzunehmen und schriftlich festzuhalten. Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom AG gegengezeichnet sind. Hilfskräfte und Einrichtung für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Folgende Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen:

- Aufwand zur Vermeidung des Anhaftens des aufgetragenen Schichtenverbundes an der Bereifung der Baufahrzeuge beim Asphalteinbau
- Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Absperrungen und Warneinrichtungen zur Verkehrssicherung (beispielsweise von abgestellten Baugeräten, abgelagerten Haufwerken, temporären Bauzuständen)
- Kosten für die erforderliche Verkehrssicherung bei der Bohrkernentnahme
- Aufmaß unter Verkehr
- Kosten für gesonderte Rechnungsstellung
- Erschwernisse durch die Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs im Baustellenbereich

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

- Die Nebenleitung der ZTV-ING (z.B. Führen eines Betontagebuchs, Eigenüberwachung, Anmeldung der Überwachungsklasse, Sichtbetonklasse, usw.)

3.12 Prüfungen

Es wird auf die einschlägigen zusätzlichen Vertragsbedingungen verwiesen.

Die nach den einschlägigen ZTV's erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG unaufgefordert zu übergeben.

Der AG ist rechtzeitig vor Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung zu benachrichtigen. Die Ergebnisse der vertraglich vereinbarten Prüfungen sind einschließlich der zur Nachprüfung der Versuchsdurchführung erforderlichen Einzelangaben unverzüglich vorzulegen.

Kommt der AN seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer sachgemäßen Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung nicht nach, so wird der AG die Prüfung zu Lasten des AN durch die eigene Baustoff- und Bodenprüfstelle oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Für Kontrollprüfungen des AG hat der AN Gerät und Personal zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür werden entsprechend den einschlägigen Positionen des LV's vergütet. Diese Kosten sind getrennt in Rechnung zu stellen.

Erstprüfungen und Eignungsnachweise, des zum Einbau beabsichtigten Asphaltes und der Betone, sind rechtzeitig (mindestens 1 Woche vor Ausführung der Leistung) unaufgefordert an den AG zu übergeben.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu beachten.

Es werden die aus der Baustellenverordnung abgeleiteten Leistungen - insbesondere Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie -unterlage und des Weiteren die Stellung mindestens eines geeigneten Koordinators für die Fortführung der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie für die Ausführung des Bauvorhabens - beauftragt.

Die Koordination für die Ausführung des Bauvorhabens geht gemäß § 3 BaustellV ab dem Zuschlag auf den AN über.

Die örtlichen Gegebenheiten und der Bauablauf sind entsprechend der Baubeschreibung zu berücksichtigen. Ergänzend wird auf folgende Gefährdung ausdrücklich hingewiesen:

- Stromleitungen (Mittelspannung)
- Gasleitung
- Hubschrauberlandeplatz

Die diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen mit den / Betreibern / Baulastträgern der o.g. Anlagen sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten sind mit den davon betroffenen Gewerken und Firmen abzustimmen.

Die Leistungen für die Koordinierung der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind durch einen externen (d. h. kein Mitarbeiter des AN!), namentlich genannten, geeigneten Koordinator zu erbringen. Der SiGe-Koordinator des AN darf nicht gleichzeitig die Bauleitungsaufgaben des AN für dieses Bauvorhaben ausüben, d. h. die Funktionen SiGe-Koordination und Bauleitung sind personell zu trennen.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

4 Ausführungsunterlagen**4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Vom Auftraggeber wurden folgende Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Formblatt Eignungsnachweis (Ziffer 3.5)
- Baubeschreibung
- 01 Übersichtskarte
- 02 Lageplan Baumaßnahme
- 03 Höhenpläne (Umlaufender Weg)
- 04 Bauwerksplan
- 05 Längsschnitte
- 06 Verkehrszeichenplan
- 07 Spartenlageplan
- 08 Baugrundgutachten
- 09 Kampfmitteltechnische Stellungnahme mit Kampfmittelvorerkundung

- Mit Auftragserteilung werden die Schal- und Bewehrungspläne übergeben.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom Auftragnehmer sind folgende Unterlagen zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- SiGe-Plan
- Bauzeitenplan
- Nachweis der Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (Ziffer 3.1)
- Asphalt-Erstprüfungen und -Eignungsnachweise
- Nachweise Liefermaterialien
- Kopie Erlaubnis nach § 7 gemäß SprengG
- Versicherungsnachweis über Haftpflichtsumme (mindestens 3. Mio. Euro)
- - Werkszeichnungen für Fertigteile, Einfriedungen (Tore und Zäune), Amphibienaufstiegshilfe und Geländer

Der Bauzeitenplan ist nach Submission vom Bieter an erster Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der SiGe-Plan ist spätestens zum Baubeginn beim Auftraggeber einzureichen.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

6 Kampfmittelerkundung und -räumung**6.1 Allgemeines**

Die Bereiche der Baustelle, in denen Kampfmittelerkundungs- und räummaßnahmen erfolgen, werden zu einer Räumstelle. Der Fachkundige/Räumstellenleiter ist hierbei weisungsbefugt gegenüber allen anderen dort beschäftigten Firmen und deren Mitarbeitern.

6.2 Kampfmittelvorerkundung & kampfmitteltechnische Stellungnahme

Im Jahr 2019 wurde eine Kampfmittelvorerkundung (KVE) erstellt, welche die Ortsumgebung (B299) von Waldsassen umfasst. Für den gegenständlichen Bauabschnitt (Errichtung Regenrückhaltebecken 4 inkl. Anschlussleitungen), welcher 1945 noch größtenteils landwirtschaftlich genutzt wurde, wurde eine Kampfmittelverdachtsfläche (KMVF) für blindgegangene Geschützgranaten ausgewiesen. Diese resultiert aus den Bodenkampfhandlungen im Zuge der Einnahme von Waldsassen.

Aufgrund des Kampfmittelverdachts wurde im Februar 2026 durch ein Fachbüro eine kampfmitteltechnische Stellungnahme, welche Grundlage der Ausschreibung der Kampfmittelerkundungs- und -räummaßnahmen ist, erstellt. Diese liefert auf Basis der Planungsunterlagen und der KVE eine Gefährdungsabschätzung für gegenständliches Bauvorhaben und stellt die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dar. Es besteht Bedarf einer Kampfmittelerkundung (KME)/-räumung (KMR).

6.3 Bisherige Kampfmitteluntersuchungen

Es sind keine bisherigen Kampfmitteluntersuchungen im Baufeld bekannt.

6.4 Räumliche Abgrenzungen und Verdachtshorizont

Die zu untersuchenden Flächen (ca. 2.200 m²) ergeben sich aus der geplanten Baumaßnahme und umfassen die Flurstücke 930 und 933 der Gemarkung Waldsassen. Das geplante RRB befindet sich südöstlich der B 299. Zusätzlich sollen auf einer Strecke von ca. 20 m Regenwasserleitungen in der angrenzenden Straße verlegt werden. Als Verdachtshorizont für blindgegangene Geschützgranaten ist eine Tiefe bis 1,5 m unter aktueller Geländeoberkante (GOK) festgelegt.

6.5 Räumziel

Es ist die Kampfmittelfreiheit in Bezug auf die zu erwartenden Kampfmittel (blindgegangene Geschützgranaten) bis zur Tiefe von 1,5 m herzustellen.

6.6 Anforderungen an den Auftragnehmer Kampfmittelräumung (ANKMR)

Der ANKMR muss in Besitz der Erlaubnis nach § 7 gemäß SprengG sein. Er muss über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Kampfmittelräumarbeiten verfügen, die Versicherungssumme muss mindestens 3.000.000,00 € für Personen, Sach- und Vermögensschäden betragen.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Der ANKMR verpflichtet sich zur Beachtung der nachfolgenden Vorschriften und Weisungen:

- Geltende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen in der Kampfmittelräumung (insbes. SprengG)
- Die DGUV I 201-027 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ Fassung von 2020
- Geltende Unfallverhütungsvorschriften
- Gefahrgutverordnung Straße - Eisenbahn - Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Kampfmitteln der BAM
- DIN 18323 des Teil C der VOB
- Weitere zu beachtenden Vorschriften, z. B. Arbeitsstättenverordnung

6.7 Anzeigen

Der ANKMR ist nach SprengG verpflichtet, die Aufnahme und Beendigung der Kampfmittelräumarbeiten bei nachfolgenden Stellen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen:

- KMBD – Sprengkommando Nürnberg, michael.weiss@muniton.de
- Zuständige Gewerbeaufsicht Nürnberg, gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de
- Zuständige Polizeidienstst. PI-Waldsassen, pp-pf.waldsassen.pi@polizei.bayern.de
- Zuständige Rettungsleitstelle
- BRK KV Tirschenreuth, info@kvtirschenreuth.brk.de

Die Anzeige muss schriftlich (elektronisch in Textform) erfolgen und ist dem AG zu Beginn der Arbeiten vorzulegen.

6.8 Personaleinsatz

Die Definition des Fachpersonals ergibt sich grundsätzlich aus den BFR KMR, Kap. A-9.1.5. Es wird unterschieden nach Räumhelfer (Spatengänger), Räumarbeiter (Sondengänger), fachtechnische Aufsichtsperson und Räumstellenleiter (Verantwortliche Person nach §19 SprengG). Im Einzelnen gelten folgende Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal in der Kampfmittelerkundung und -räumung:

- Der Räumstellenleiter muss im Besitz des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sein, dieser ist mitzuführen und auf Aufforderung vorzuzeigen. Er muss zudem mindestens 3 Jahre Berufserfahrung und Erfahrung mit vergleichbaren Projekten vorweisen.
- Fachkundige (fachtechnische Aufsichtspersonen) müssen in Besitz des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sein, dieser ist mitzuführen und auf Aufforderung vorzuzeigen. Die eingetragenen Qualifikationen müssen den Erfordernissen bzw. den gestellten Aufgaben entsprechen. Sämtliche KMR-Arbeiten sind durch eine fachkundige Person mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen.
- Räumarbeiter müssen ebenfalls mehrjährige Berufserfahrung und entsprechende Kenntnis über die Grundlagen der Organisation der Kampfmittelräumung, Bergungs- und Sondiertechnik, Gefährdung durch Kampfmittel sowie Sicherheitsbestimmungen nachweisen können.
- EDV-Spezialisten müssen über entsprechende Erfahrung verfügen und diese auf Verlangen auch nachweisen können.
- Maschinenführer müssen über ausreichende Erfahrung mit den eingesetzten Geräten verfügen.

Sieht der ANKMR vor, Personal eines Drittunternehmens einzusetzen, ist eine ordnungsgemäße Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis nach § 1 AÜG und ein ordnungsgemäß abgeschlossener Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gem. § 1 und § 11 AÜG nachzuweisen und dem AG vorzulegen.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Das Entleiher-Unternehmen muss eine gültige Erlaubnis nach § 7 SprengG aufweisen. Die Anforderungen an das zu überlassende Personal sind analog zum eigenen Personal zwingend einzuhalten.

6.9 Angaben zur Ausführung

Für aktuell nicht bebaute Bereiche, hierzu zählt der Bereich des geplanten RRB ist eine EDV-gestützte Geomagnetik-Oberflächen Sondierung durchzuführen (Fläche ca. 2.200 m²). Die bei der Sondierung aufgenommenen Daten sind anschließend am PC auszuwerten, festgestellte Störpunkte mit einem entsprechenden Kampfmittelbezug (Artilleriegranaten) mittels GNSS im Gelände abzustecken und mit freizulegen, ggf. unter Zuhilfenahme eines Baggers. Die Sondierungen mit anschließender Störkörperbergung sind vor Beginn von Baumaßnahmen durchzuführen, entsprechende Zeitfenster sind einzukalkulieren. Für die Verlegung der Wasserleitungen im Straßenbereich auf einer Länge von ca. 20 m ist eine vorausgehende Sondierung nach aktuellem Kenntnisstand nicht zielführend durchführbar. Daher erfolgt die Kampfmittelräumung (KMR) als Baubegleitende Kampfmittelräumung durch eine Fachtechnische Aufsichtsperson mit § 20 gem. SprengG (FtA). Die Baubegleitung ist grundsätzlich erst ab Antreffen des gewachsenen Bodens bzw. nach Abtrag des aktuellen Straßenaufbaus erforderlich.

Koordination und Einsatz der FtA ist Aufgabe des GU bzw. dessen NU für die Kampfmittelräumung.

Der AG ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

Im Fall eines nicht transportfähigen Kampfmittels hat der ANKMR die Arbeiten an der Fundstelle einzustellen, die Arbeitskräfte aus dem Gefahrenbereich abzuziehen sowie die notwendigen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen. Alle weiteren Maßnahmen werden durch bzw. in Abstimmung mit Polizei und KMBD festgelegt.

Unfälle aller Art, der Verlust oder Diebstahl von Munition sowie sonstige meldepflichtigen Ereignisse, hierzu gehören auch Sachbeschädigungen an der BE oder Geräten der ANKMR, sind dem AG unverzüglich anzuzeigen. Behinderungen jeglicher Art sind diesem ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Für alle Räumarbeiten gilt: sollte im Verlauf der Untersuchungen festgestellt werden, dass das geplante Untersuchungsverfahren nicht zielführend eingesetzt werden kann (z.B. aufgrund größerer nicht zielführend auswertbarer Bereiche), so ist dies dem AG unverzüglich zu melden und ein Alternativvorschlag für das Erreichen des Zieles zu unterbreiten.

6.10 Arbeitssicherheit

Die gemäß DGUV V A1 (Grundsätze der Prävention) auf der Räumstelle vorzuhaltenden Erste-Hilfe-Ausrüstungen und Feuerlöscheinrichtungen sind einsatzbereit und in ausreichender Stückzahl bereitzuhalten und regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen. Die Standorte der Erste-Hilfe-Ausrüstung, Rettungswege und Sammelplätze sind durch die verantwortliche Person gem. § 19 (1) SprengG den Beschäftigten anzuzeigen. Ergeben sich aus dem Arbeitsablauf Standortveränderungen der genannten Ausrüstung, so sind die Beschäftigten umgehend darauf hinzuweisen.

Die verantwortliche Person hat für die auszuführenden Arbeiten eine räumstellenbezogene Gefährdungsbeurteilung und entsprechende Betriebsanweisungen auszuarbeiten sowie das eingesetzte Personal zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung muss alle Arten von Gefährdungen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch und persönlich) und Maßnahmen im Falle eines Unfalls und die notwendige Rettungskette beschreiben. Sie muss auch Maßnahmen bei Vorfällen im Zusammenhang mit bei der Kampfmittelräumung eingesetzten Baumaschinen, z.B. Austritt von Betriebsstoffen, enthalten. Bei Änderungen von

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Rahmenbedingungen sind die Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen zu aktualisieren und das Personal entsprechend zu unterwiesen. Die Belehrung ist stets schriftlich zu dokumentieren.

Beschäftigte der Räumstelle sowie des Baubetriebs haben sich vor Betreten und Verlassen der Räumstelle bei der Verantwortlichen Person an- bzw. abzumelden. Außerhalb der Räumstelle sind gemäß DGUV I 201-027 geltende Schutzabstände zu anderen im Umfeld tätigen Gewerken sowie ziviler gewerblicher Nutzung oder ggf. Passanten einzuhalten.

6.11 Einzusetzende Verfahren**Oberflächensondierung**

Die Vorgehensweise bei der Oberflächensondierung richtet sich im Allgemeinen nach TS A-9.3.8 bis TS A-9.3.11 und A-9.3.14 der BFR KMR.

Für die Vorbereitung der Sondierung ist zunächst das Baufeld systematisch vollflächig zu begehen und mittels Visueller Kampfmittelräumung von auf der Geländeoberfläche liegenden oder aus dieser herausragenden Störkörpern zu befreien. Die entsprechenden Messflächen sind anhand der Planunterlagen festzulegen und gegebenenfalls vor Ort abzustecken. Es ist eine Ortsreferenzierung mittels GNSS mit SAPOS-Echtzeitkorrektur vorzusehen.

Für die Sondierungen sind die geomagnetischen Messsysteme an geeigneter, nicht mit metallischen Körpern verunreinigten Flächen, zu kompensieren.

Die Datenaufzeichnung ist einer dauerhaften Qualitätskontrolle während der Messung zu unterziehen. Die Auswertung der Daten inkl. Dokumentation ist nach den Kapiteln A-9.3.8 bis A-9.3.11 und A-9.3.14 der BFR KMR durchzuführen.

Technische Anforderungen an die Flächensondierung mit Geomagnetik:

- Horizontaler Abstand der Sensoren senkrecht zur Bewegungsrichtung: $\leq 0,25$ m
- Sensitivität der Gradiometer: $< 0,50$ nT
- Messpunktabstand in Profilrichtung: $\leq 0,10$ m,
- Abstand der Sensorenunterkante über Grund: $\leq 0,20$ m

Störkörperbergung:

Im Anschluss an die Flächensondierung und der Auswertung der Messdaten sind die festgestellten Störpunkte in das Sondierfeld zu übertragen und durch Angraben zu überprüfen. Dies ist einzelfallbezogen zu planen und durchzuführen. Das anzuwendende Räumverfahren richtet sich nach der punktuell bodeneingreifenden Kampfmittelräumung gem. TS-A-9.4.6 der BFR KMR. Störpunkte sind bei Bedarf baggergestützt (Tieflöffel, ohne Zähne) unter lageweisem Abtrag anzugraben.

Kommen Baumaschinen zum Einsatz, sind außer den speziellen Betriebsvorschriften und den UVV für Bauarbeiten auch die Vorgaben der DGUV I 201-027 Ziff. 5.1 zu beachten. Die darin beschriebenen/geforderten technischen Schutzmaßnahmen sind nur dann anzuwenden, wenn Baumaschinen zur Freilegung eines Kampfmittels eingesetzt werden.

Entstehende Gruben sind gemäß DIN 4124 zu böschten. Wenn die örtlichen Verhältnisse oder die vorgesehene Sohltiefe eine geböschte Baugrube nicht erlauben, werden in der Regel amagnetische Ring-/Teleskopringe eingesetzt. Der Verbau ist nach erfolgter Räumung vollständig zurückzubauen.

Werden Kampfmittel geborgen, dürfen diese nicht länger als notwendig auf der Räumstelle verbleiben. Die Übergabe an den KMBD ist mit diesem, durch die FtA, rechtzeitig abzustimmen. Es ist für einen kontinuierlichen, täglichen Abtransport zu sorgen. Ist dies nicht möglich, muss der AN für eine entsprechende Überwachung sorgen. Diese darf nur durch ein zertifiziertes Wachunternehmen erfolgen. Ein Fachkundiger muss hierfür in Rufbereitschaft sein, die Ordnungsbehörde und/oder die Polizei sind zu informieren. Die diesbezüglichen Maßnahmen sind vorher mit dem AG abzustimmen.

Sicherungsmaßnahmen im Falle einer örtlichen Entschärfung von Kampfmitteln sind standortspezifisch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden anzulegen, hierfür entstehende Kosten werden gesondert vergütet.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

Baubegleitende Kampfmittelräumung:

Können aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine anderen Räumverfahren eingesetzt werden, wird zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei Bodeneingriffen eine baubegleitende Kampfmittelräumung durchgeführt. Die jeweilige Freigabetiefe hängt von der für die Bauabwicklung erforderlichen Eingriffstiefe ab.

Die baubegleitende Kampfmittelräumung erfolgt gemäß Technischer Spezifikation nach BFR KMR A-9.4.3. Bei diesem Räumverfahren wird der Boden mit aktiven und/oder passiven Sonden untersucht. Nach Freigabe durch die verantwortliche Person gemäß § 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG kann der Boden unter zusätzlicher visueller Kontrolle schichtweise ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt, Aushubsohle und Grubenwände sind mittels aktiver und/oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die beschriebene Vorgehensweise impliziert eine kontinuierliche und stets aktive Arbeitsweise des an der baubegleitenden Kampfmittelräumung beteiligten Personals.

Die Kampfmittelfreigabe entsprechend untersuchter Flächen erfolgt unmittelbar auf der Baustelle. Gegebenenfalls sind entsprechende Eintragungen in den Bautagebüchern der Bau-firma durch den Fachkundigen vorzunehmen. Die bearbeiteten und freigegebenen Flächen sind zu vermessen und in einem Lageplan eindeutig darzustellen. Die erreichten Sohl-tiefen sind einzumessen und differenziert zu dokumentieren.

6.12 Bereitstellungslager

Der ANKMR hat ein geeignetes Bereitstellungslager für Kampfmittel vorzuhalten und durch Fotodokumentation nachzuweisen. Für den Betrieb sind der A-9.1.6 der BFR KMR und die DGUV I 201-027, Kapitel 8.9 einzuhalten.

Geborgene Störkörper sind zu identifizieren und am Fundort durch Fotos zu dokumentieren.

Transport-/handhabungsfähige Kampfmittel sind zu bergen, zu erfassen und nach Kampfmittel-art und -sorte zu sortieren. Kampfmittel sind fachgerecht zu verpacken und für die Übergabe an den KMBD bereitzustellen. Es sind die Schutz- und Sicherheitsabstände gem. der 2. SprengV Ziff. 2.2.2 zu beachten.

Während arbeitsfreier Zeiten dürfen sich in der Regel keine Kampfmittel im Bereitstellungslager befinden. Soweit in Ausnahmefällen während arbeitsfreier Zeiten Kampfmittel im Lager aufbewahrt werden, ist das Lager zu bewachen. Dazu ist ein diensthabender Befähigungsscheinhaber mit 24 h Erreichbarkeit zu benennen und die Bewachung vor Ort ist permanent (dauer-hafte Anwesenheit, kein Streifendienst) zu organisieren.

6.13 Vermessungsarbeiten

Vermessungsarbeiten für die Sondierflächen sind in die Leistungspositionen einzukalkulieren. Allgemeine Vermessungsarbeiten im Räumfeld sowie die Erfassung von Bohransatzpunkten und Störpunkten mittels geeigneter Geräte (z.B. GNSS, Tachymeter) müssen mit einer Lage- und Höhengenaugigkeit von $\leq \pm 0,10$ m erfolgen (gem. TS A-9.1.7 und A-9.3.12 BFR KMR, SAPOS-Echtzeitkorrektur). Bauliche Infrastruktur, die die Sicht auf den freien Himmel und damit die Satellitenverbindung beeinträchtigt, ist einzuplanen und ein gegebenenfalls ein Tachymeter zu verwenden.

Die Übermittlung von Vermessungsdaten hat im Koordinatensystem EPSG 25832 TM/ETRS89) zu erfolgen.

EDV-gestützte Flächensondierungen (Geomagnetik, Elektromagnetik, Georadar) sind GNSS-gestützt mit einer Lagegenauigkeit von $\leq \pm 0,15$ m mit SAPOS-Echtzeitkorrektur einzumessen.

Vergabe-Nr. 26-019754

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

B299 Verlegung bei Waldsassen/ Kondrau, Regenrückhaltebecken 4

6.14 Dokumentation

Die bearbeiteten Flächen sind unterteilt unter Ausweisung der eingesetzten Verfahren in Ergebniskarten erschöpfend formuliert darzustellen und Räumergebnisse einzupflegen. Die Dokumentation der bearbeiteten Flächen ist arbeitstäglich festzuhalten. Räumerschwernisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation richtet sich nach den Spezifikationen A-9.4.10 der BFR KMR.

Die laufende Dokumentation beinhaltet unter anderem folgende Komponenten und ist (soweit nicht anders abgestimmt) innerhalb einer Arbeitswoche nach Abschluss von Erkundungs-/Räummaßnahmen dem AG vorzulegen:

- Bautagesberichtführung mit sämtlichen Tätigkeiten/Leistungen (gem. LV) sowie Angabe des eingesetzten Personals (mit Funktion), aller Geräte und Maschinen und des Räumfortschrittes.
- Dokumentation sondierter und beräumter (Teil)Flächen mit Ergebnisbericht und kartographischer Ergebnisdarstellung (inkl. Farbkarten-, Radargramm- und Bohrlochkurvenausgabe).
- Dokumentation der Munitionsfunde mit Angabe zu Art, Lage, Tiefe und Zustand der Kampfmittel und Übergabebelege an den KMBD.
- Fotodokumentation von Munition sowie Munitionsresten.
- Übermittlung der Unterlagen in digitaler Form
 - Dokumente als PDF
 - Geodaten als Shape oder GeoPackage
 - Messdaten als Rohdaten und in ausgewerteter Form (MAG, GeoTIFF etc.)
 - Koordinaten als CSV oder XLSX

Über den Zeitraum der Maßnahmen werden abschnittsweise Teilabschlussberichte benötigt. Diese sind einheitlich zu benennen und fortlaufend zu nummerieren sowie mit der örtlichen Bauüberwachung sowie dem AG abzustimmen.

Eingemessene Punkte und Datensätze sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, die für das gesamte Vorhaben eindeutig und nachvollziehbar ist. Doppelungen sind zu verhindern.

Am Ende der Gesamtmaßnahme ist vom ANKMR ein Abschlussbericht mit Entmunitionierungsplan und Freigabedokument in Papierform und digital an den AG zu übergeben.